

Grundsätze für die Finanzierung und Genehmigung von Orgeln

1. Finanzierungsvoraussetzungen

1.1 Allgemeines

Die Anschaffung, die Erweiterung oder die Instandsetzung von Orgeln bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 5 i.V. mit § 15 BauO der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

1.2 Genehmigungsverfahren (§ 15 Abs.2 und 3 BauO)

Zur sorgfältigen Vorbereitung und Planung von Orgelanschaffungen hat die Kirchengemeinde ein Grundsatzgespräch mit Vertretern des Bischöflichen Ordinariats (Orgelsachverständiger, Bischöfliches Bauamt, Amt für Kirchenmusik) vor Ort zu führen (Bestandsaufnahme).

Nach diesem Gespräch erstellt der zuständige Orgelsachverständige hinsichtlich Disposition, Werkaufbau, Materialbeschaffenheit und Ausführung ein Gutachten und übergibt es dem Bischöflichen Ordinariat.

Ausschreibungen an Orgelbaufirmen dürfen erst nach Bedarfsanerkennung und Abklärung der Finanzierung durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgen. Hierzu legt die Kirchengemeinde einen konkreten Finanzierungsplan vor.

Voraussetzung für eine positive Weiterbearbeitung des Antrages ist, dass der Orgelbau Priorität in der mittelfristigen Investitionsplanung (vgl. § 5 Abs. 1 HKO und § 2 Abs. 2 BauO) hat und andere dringende pastorale und substanz-erhaltende Maßnahmen in ihrer Finanzierung durch den Orgelbau nicht gefährdet werden.

1.3 Orgelbauvertrag

Der Orgelbauvertrag darf erst nach Erteilung der formellen Genehmigung für die Orgelbeschaffung abgeschlossen werden. Hierzu ist das diözesaneinheitliche Formular zu verwenden. Nebenabreden zum Vertrag müssen schriftlich festgelegt werden. Der Orgelbauvertrag und Vereinbarungen mit den Orgelbaufirmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat

2. Finanzierungsgrundsätze

2.1 Finanzierungsmittel

2.11 Die Finanzierung von Orgeln erfolgt grundsätzlich über Spenden und Eigenmittel der Kirchengemeinde. Mindestens ein Drittel der Kosten müssen in jedem Fall über Spenden erbracht werden.

2.12 Der kirchliche Ausgleichstock übernimmt keine Finanzierung von Orgeln.

2.2 Finanzierungsabwicklung

Eine positive Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf die Anschaffung oder Instandsetzung einer Orgel ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung 40 % der Gesamtkosten als Finanzierungsmittel vorhanden sind, bis zur Aufstellung der Orgel müssen weitere 40 % angesammelt werden. Maximal 20 % der Gesamtkosten können über Schuldaufnahmen finanziert werden. Dabei muss die Restfinanzierung jedoch innerhalb von sechs Jahren nach Aufstellung der Orgel realisiert werden.

3. Förderung von Kirchenmusiker/innen zur langfristigen Gewährleistung des Orgelspiels in den Kirchengemeinden durch die Errichtung örtlicher Stiftungen zur Förderung der Kirchenmusik

Die Kirchenmusik besitzt in den Kirchengemeinden als integrierender Bestandteil der Liturgie einen hohen Stellenwert. Deshalb ist es zum einen wichtig, dass diese über angemessene Orgeln verfügen. Mindestens ebenso wichtig sind aber qualifizierte Kirchenmusikerinnen und –musiker, welche die Orgel bespielen können.

Um die Kirchenmusik auch bei zurückgehenden Kirchensteuermitteln langfristig finanziell abzusichern, sind die Kirchengemeinden bei einer anstehenden Orgelbaumaßnahme verpflichtet, eine nichtrechtsfähige „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ in treuhänderischer Verwaltung der örtlichen Kirchenpflege zu errichten anhand der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster-Satzung. Vom Bestehen einer Orgelbaumaßnahme i.o.g.S. ist im Falle des Neubaus einer Orgel oder bei einer Renovierungsmaßnahme ab einer Kostenhöhe von 50.000,-- € auszugehen.

Der mit der Stiftung verfolgte Zweck der Förderung von örtlichen Kirchenmusiker/innen wird dabei insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln

- zur Schaffung und Erhaltung von Stellen bzw. Werkverträgen für Organistinnen und Organisten sowie Kirchenmusikerinnen und –musikern bei der Kirchengemeinde in Übereinstimmung mit der vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Stellenplanung und
- zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsmusikerinnen und –musikern mit dem Ziel des Orgeldienstes.

Bei Orgelbaumaßnahmen wird eine Orgelabgabe von einheitlich 10 % aller örtlichen orgelbaubezogenen Kollektenerträge und sonstiger Finanzierungsbeiträge für eine Orgelbaumaßnahme in die Stiftung eingebracht werden müssen. Das Stiftungskapital soll, soweit möglich, mit weiteren Zustiftungen aufgestockt werden.

Bei kleineren Orgeln (10 Register und weniger) besteht bei finanzschwachen Kirchengemeinden, die auf Mittel des Ausgleichsstocks angewiesen sind, die Möglichkeit, dass diesen auf Antrag von der Diözese darüber hinaus ein Zuschuss von 5 % der Orgelbaumaßnahmekosten gewährt wird.

Auch unabhängig von einer aktuellen Orgelbaumaßnahme empfiehlt das Bischöfliche Ordinariat die Errichtung einer rechtlich unselbständigen Stiftung.

Die Muster-Satzung der „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ ist im Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 vom 15.8.2007 veröffentlicht